



Offene Fragen für eine koordinierte Transforma- tionsplanung

Sebastian Schönberg
Würzburg, 11.11.2025

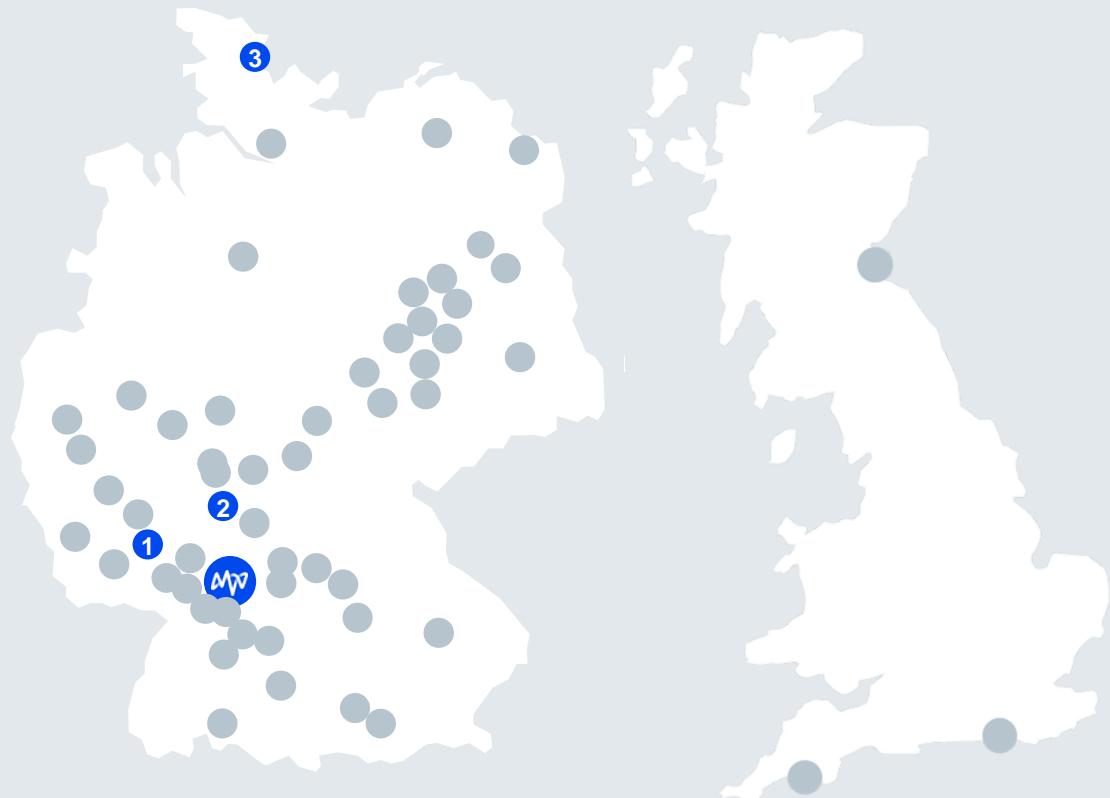
A large, abstract graphic element in the background, consisting of several overlapping curved bands in shades of blue, purple, pink, and green, creating a dynamic, layered effect.

Wir begeistern
mit Energie.

MVV Energie AG

Wir auf einen Blick

Unsere Standorte in Deutschland und UK



128

Vollkonsolidierte
Gesellschaften

26

At-Equity-
Unternehmen

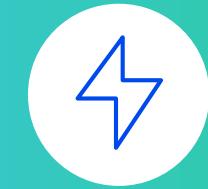
6.649

Beschäftigte (zum 30.9.2024)





Wärmewende



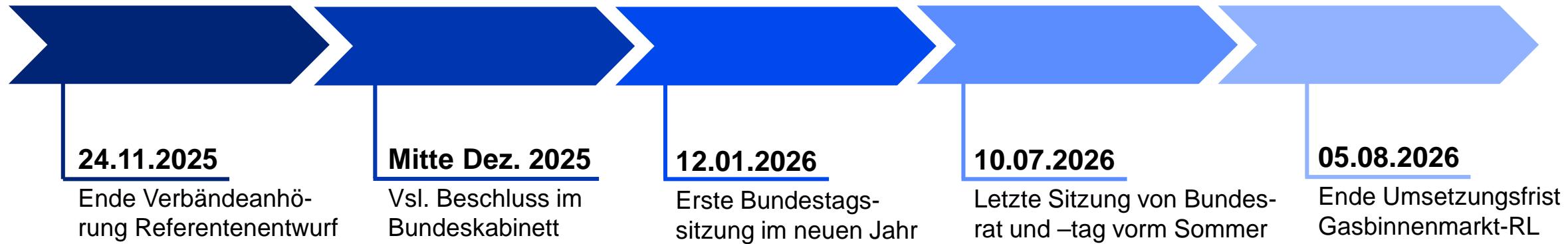
Stromwende



Kundenlösungen

Die Umsetzung der EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie

Zeit für Umsetzung ist knapp



Umsetzung der Gasbinnenmarkt-Richtlinie ist Schlüsselement für Transformationsplanung

Gesetzgebungsverfahren muss daher ausreichend Raum für Konsultationsverfahren der Entwürfe lassen

Voraussetzung & Anforderungen an Verteilernetzentwicklungspläne

§ 16b Abs. 2

„Betreiber von Gasverteilernetzen erstellen einen Entwicklungsplan für das Gasverteilernetz oder von Teilen eines solchen Netzes, sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.“

Weitere Anforderungen

- Angemessene Annahmen zu Nachfrageentwicklung & öffentliche Konsultation
- Betrachtungszeitraum von mind. 10 und max. 15 Jahren
- Unterstützen Klimaziel 2045 und stehen im Einklang mit NEP
- Darlegen, wie inwiefern die verbleibende Gasleitungsinfrastruktur ausreicht, um die Versorgungssicherheit im Gasbereich zu gewährleisten
- Angemessene Angaben enthalten, welche alternativen Versorgungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Stilllegung existieren
- Regulierungsbehörden müssen Plan genehmigen und können Änderungen verlangen
- Kommunale Wärmeplanung muss berücksichtigt werden

Verteilernetzentwicklungspläne & kommunale Wärmepläne

Wie stehen die Planungen zueinander?

§ 16c

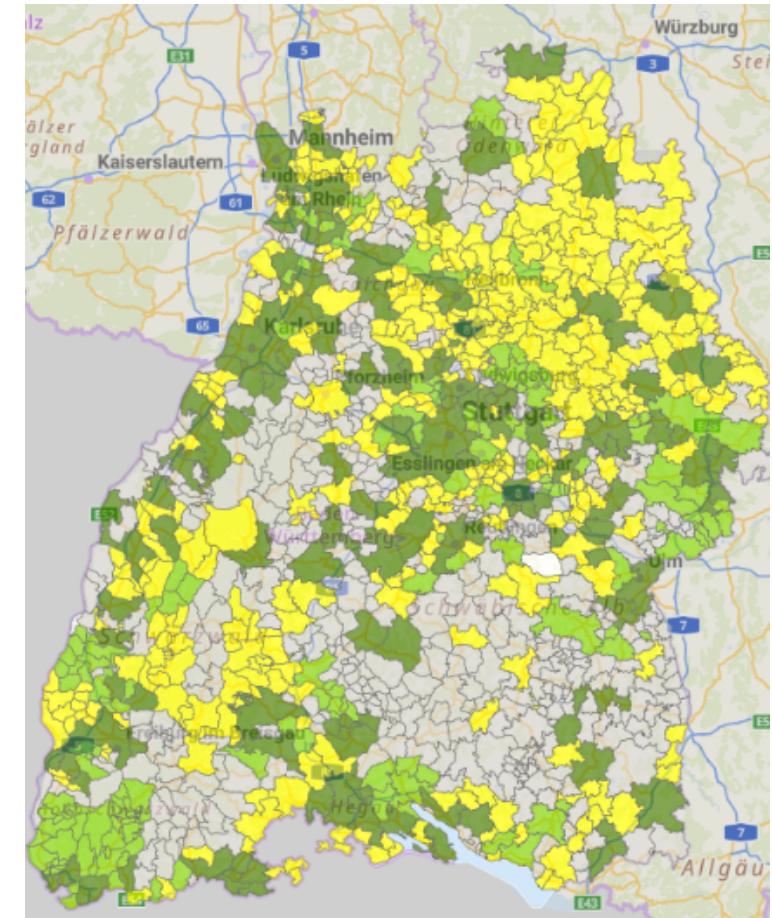
„3) Die planungsverantwortliche Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes stellt dem nach § 16b für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zuständigen Netzbetreiber auf Anforderung den Wärmeplan oder, sollte dieser noch nicht veröffentlicht sein, die Entwürfe nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes zur Verfügung, soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.“

§ 16d

„Verteilernetzentwicklungspläne [...] müssen

[...]

2. die nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten oder diesen nach § 5 des Wärmeplanungsgesetzes gleichgestellten Pläne berücksichtigen [...]“



Flexibilität und Verbindlichkeit der Pläne

Wann und wie können Pläne angepasst werden?

§ 16b Abs. 5 EnWG-E

„Die nach § 16b für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zuständigen Netzbetreiber sind verpflichtet, nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigte Verteilernetzentwicklungspläne alle vier Jahre zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist abweichend von Satz 1 auch nach zwei Jahren zulässig. [...]“

§ 25 Abs. 1 WPG

„(1) Die planungsverantwortliche Stelle ist verpflichtet, den Wärmeplan **spätestens alle fünf Jahre** zu überprüfen und die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen zu überwachen.“

Vorschlag BDEW

„Betreiber von Gasverteilernetzen haben der Regulierungsbehörde **alle zwei Jahre** jeweils zum [XX] eines geraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr [2028], einen Plan für ihr jeweiliges Gasverteilernetz (Transformationsplan) vorzulegen.“

Kündigung eines Netzanschlusses

Unter welchen Bedingungen möglich?

§ 17k EnWG-E sieht Benachrichtigung der Letztverbraucher in Textform vor:

- Mind. 10 Jahre vor Trennung ab Einreichung des Plans bei der Regulierungsbehörde
- Mind. 5 Jahre vor geplanter tatsächlicher Trennung nach Bestätigung durch Behörde
- Jeweils zwei Jahre, sechs Monate, zwei Monate sowie zwei Wochen vor dem geplanten Termin

Wann darf Trennung trotz Einhaltung der Frist nicht erfolgen?

*„[...] soweit **zwei Jahre** vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses **absehbar ist**, dass im Zeitpunkt der Anschluss trennung die **Wärmeversorgungsart**, die für das Teilgebiet, in dem sich der Netzanschluss befindet, im aktuellen Wärmeplan als besonders geeignet eingestuft wird, aller Wahrscheinlichkeit nach für den Letztverbraucher **nicht zur Verfügung stehen wird**. Im Fall des Satzes 1 hat der Betreiber des Gasverteilernetzes einen neuen Termin zur Anschluss trennung zu bestimmen [...]“*

Und:

„Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Trennung des Netzanschlusses nach dieser Vorschrift bestimmen.“

Verbraucherschutz in der Gasnetztransformation

Welche Maßnahmen sind vorstellbar?

Art. 13 RL

„b) *Netznutzer, Endkunden und einschlägige Interessenträger rechtzeitig über den geplanten Termin, das Verfahren für die Trennung des Netzanschlusses, die geplanten Schritte und den entsprechenden Zeitplan informiert werden*

c) *Endkunden über einschlägige Stellen [...] Information erhalten und Zugang zu ausreichender Beratung zu nachhaltigen Heizlösungen sowie Informationen über finanzielle Unterstützung haben,“*

§ 17k EnWG-E

„[...] c) im Zeitpunkt der Anschlusstrennung im Netzgebiet grundsätzlich zur Verfügung stehende, alternative Versorgungsmöglichkeiten [...] und in diesem Zusammenhang auch über Möglichkeiten der Förderung, und

d) Beratungsstellen, bei denen sich Letztverbraucher zu nachhaltigen alternativen Heizlösungen und in diesem Zusammenhang auch über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umrüstung auf solche Heizungslösungen informieren können, [...]“

Verbraucherschutz in der Gasbinnenmarkt-Richtlinie

Wo geht sie über den Entwurf hinaus?

Art. 13 RL

„d) die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Kunden gemäß Artikel 26 oder von Energiearmut betroffenen Kunden bei der Planung und Durchführung des schrittweisen Ausstiegs aus der Nutzung von Erdgas entsprechend berücksichtigt werden und, sofern einschlägig, unter Berücksichtigung der in Artikel 27 genannten Leitlinien angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen des schrittweisen Ausstiegs aus der Nutzung von Erdgas zu beseitigen; diese Maßnahmen können die Verwendung von öffentlicher Finanzierung und auf Unionsebene eingerichteter Finanzierungsfazilitäten umfassen;“

Was tun?

Gesetzgebungsverfahren muss zügig, aber mit angemessenen Konsultationsfristen durchgeführt werden

Dabei müssen Regelungen praxisgerecht sowie anwendbar gestaltet, offene Fragen geklärt und die Erreichung der Klimaziele volkswirtschaftlich effizient ermöglicht werden

Aber: Umsetzung der Richtlinie alleine wird nicht ausreichen, es wird weitere Maßnahmen für erfolgreiche Transformation der Gasnetze in der Wärmewende brauchen